

DIE WALDWEIDE IM FORSTRECHT UND IN DER AGRARPOLITIK - ENTWICKLUNG UND AUSSICHTEN

Ernst Jobst

Bezüglich der Ausübung der Waldweiderechte ist ausschließlich das Gesetz über die Forstrechte vom 3.4.1958 (Art. 9) maßgeblich. Probleme grundsätzlicher, rechtlicher Art treten dabei nicht in Erscheinung.

Dagegen ergeben sich solche bei der Umwandlung von Weiderechten, womit die Trennung bzw. die Ordnung von Wald und Weide gemeint ist. Maßnahmen hierzu sind unmittelbar angesprochen

ebenfalls im Gesetz über die Forstrechte - Art. 17

(1) In den mit Weiderechten belasteten Gebieten des Hochgebirges und seiner Vorberge sind Waldweiderechte auf Antrag der Berechtigten oder des Verpflichteten unter Belassung des Weiderechts an einer zu rodenden Fläche aufzuheben (Trennung von Wald und Weide).

(2) Die Trennung von Wald und Weide nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn zugleich

- a) die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Geländegestaltung, Hanglage und Bodengüte es gestatten,
- b) Grundstücke mit Schutzwaldeigenschaften nicht betroffen werden,
- c) vorhandene Almlichtungen auf eine Leistungsfähigkeit gebracht sind, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht und
- d) die zur Rodung erforderliche Zustimmung Dritter vorliegt.

mittelbar im

Waldgesetz für Bayern - Art. 14 und 24

In Schutzwäldern können zur Sicherung der Schutzfunktion Handlungen, welche diese Funktion des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden; außerdem können zur Sicherung der Schutzfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Bei enteignenden Anordnungen ist Entschädigung in Geld vorgesehen.

im Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz) § 19

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In den Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

im Bayerischen Wassergesetz, Art. 35

Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 WHG sind in der Rechtsverordnung festzulegen.

im Flurbereinigungsgesetz, § 49

Wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, können Dienstbarkeiten, Reallasten und Erwerbsrechte an einem Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigen oder die Benutzung eines Grundstückes beschränken, aufgehoben werden.

im Bayerischen Naturschutzgesetz, Art. 7

Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Soweit nicht in der Rechtsverordnung Ausnahmebestimmungen, insbes. zum Schutz und zur Pflege, enthalten sind, ist im Naturschutzgebiet jede Veränderung verboten.

in der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden, § 10

Die Waldweiderechte sind unter Mitwirkung der Nationalparkverwaltung ehestmöglich zu bereinigen.

Als verwaltungsintern einschlägig sind ferner zu erwähnen:

"Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nr. F 102/60 FR 100 b II A/4 3820/8 vom 27.1.1960 über die Errichtung der Kommission für Fragen der Bereinigung von Waldweiderechten im oberbayerischen Hochgebirge nebst Richtlinien über die Tätigkeit dieser Kommission".

Die erst jüngst überarbeiteten Richtlinien der Obersten Baubehörde über die Sanierung von Almen/Alpen in Wildbacheinzugsgebieten vom 28.5.1982,

die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Weisungen vom 10.5.1977 (V 5 N 110 - 35) in Form der sog. Nebennutzungspreistabelle.

Daraus ist ersichtlich, daß es geradezu eine Fülle gesetzlicher, seit geraumer Zeit gültiger Vorschriften gibt, die ohne weiteres die Trennung von Wald und Weide und sogar die zwangsweise Ablösung von Waldweiderechten ermöglichten. Tatsache ist jedoch, daß seit Inkrafttreten des Forstrechtgesetzes am 1.4.1958 eine einzige, flächenmäßig bescheidene Trennung von Wald und Weide aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen worden ist. Alle anderen aufgeführten Gesetze sind bis jetzt nie angewendet worden und die zwischenzeitlich erreichten Erfolge, die insgesamt immerhin zu einer Waldweidefreimachung in der Größenordnung von rd. 15 000 - 20 000 ha geführt haben, sind samt und sonders auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen erfolgt. Diese Erfolge sind ohne eine zahlenmäßige Aufteilung vornehmen zu können - vorwiegend dem Wirken der "Weiderechtskommission", ferner den Bemühungen der Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Wildbachsanierung und neuerdings auch denen der Flurbereinigung zuzuschreiben. Daraus ergibt sich, daß es wenig sinnvoll wäre, nach neuen gesetzlichen Initiativen zu rufen, sondern daß auch weiterhin der Weg freiwilliger Vereinbarungen gegangen werden muß, da nur auf diese Weise auch besser auf die sehr unterschiedlich gelagerten Rechtsverhältnisse und auf die jeweiligen Gegebenheiten des Geländes usw. eingegangen werden kann. Grundsätzlich bleibt es jedoch das gemeinsame Ziel der agrar- und forstpolitischen Be-

strebungen, die Waldweiderechte zu bereinigen, ohne dabei das Prinzip zu Tode zu reiten.

Dieser Zielsetzung kommt angesichts der Bedrohung insbesondere der Schutzwälder durch das sog. Waldsterben eine besondere Aktualität zu.

Voraussetzung für jede Art der Bereinigung ist die Bewertung der Weiderechte. Die dafür notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie praktischen Erfahrungen sind vorhanden, so daß sich dabei nur selten Schwierigkeiten ergeben. Die einschlägigen Werte werden sowohl auf der Grundlage der Fleischzuwachsrate als auch auf der der jeweils erreichbaren Futtermengen bzw. -Qualitäten ermittelt. Schwierigkeiten tauchen jedoch in mannigfaltiger Form auf, wenn was seit geraumer Zeit die Regel ist die Ablösung allein in Geld nicht akzeptiert wird. Relativ einfach gestalten sich die Fälle, in denen bestehende Waldweiderechte wiederum in Rechtsform an einer Lichtweide bestellt werden können, weil hier die monetäre Bewertung i.d.R. entfallen kann und nur die alte und neue Futterbasis gewissermaßen abgeglichen werden muß. Voraussetzung dafür ist, daß der Verpflichtete - sei es durch Ankauf oder durch Heimfall, d.h. also durch Ablösung oder Erlöschen von Lichtweiderechten in den Besitz entsprechender Flächen gelangt, was leider nur selten eintritt.

Bereinigung von Waldweiderechten durch Übertragung von Eigentum von Grund und Boden an den bisher Berechtigten setzt in jedem Falle den Weg über die Geldbewertung voraus. Daraus resultieren die meisten Schwierigkeiten, weil die auf dem freien Markt sich bildenden Bodenpreise derzeit und wohl auch in Zukunft in keinem adäquaten Verhältnis zu den erzielbaren Erträgen stehen, sondern eben sehr von dem allgemeinen Trend der Flucht in die Sachwerte bei knappem Angebot beeinflußt sind. Für die Staatsforstverwaltung sind deshalb die Möglichkeiten allein durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften sehr beschränkt, weil auch bei solchen Verfahren kein Grundstück unter seinem tatsächlichen Wert abgegeben werden darf. Dies gilt auch, wenn an einer Ablösung in Form von Wald Interesse vorhanden ist, wozu die Forstverwaltung in allererster Linie bereit wäre. Mit Altholz ausgestattete Flächen fallen durch die Aufrechnung des aufstockenden Bestandes so klein aus, daß ihre Hingabe allein aus strukturellen Gründen meist nicht in Frage kommt. Dem könnte zwar durch die Abtretung von Jungwuchsflächen in etwa abgeholfen werden; dies liegt aber meist nicht im Sinne des Ablösungswilligen, weil aus solchen Waldteilen erst nach vielen Jahren belangvollere Erträge zu erwarten sind. Auch der "Mittelweg" ist in der Praxis nur dort begehbar, wo entsprechende, randlich liegende Waldteile unter einigermaßen günstiger Grenzziehung abgetreten werden können und wo entsprechend hohe Gegenwerte in das Ablösungsgeschäft miteinbezogen bzw. entsprechende Aufzahlungen geleistet werden können. Am "elegantesten" sind die Schwierigkeiten zu meistern, wo Wald gegen Weideland eingetauscht und Waldweiderechte dann siehe oben - wiederum in der Form von Lichtweiderechten an solchen Eintauschflächen bestellt werden können. Blicke als letzte Möglichkeit die Hingabe von ausgestockten, also gerodeten Flächen. Auch hier sind relativ enge Grenzen allein schon durch das Waldgesetz gezogen. Die Staatsforstverwaltung zugleich als Forstaufsichtsbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig und verantwortlich ist gerade in diesem Falle begreiflicherweise daran gehalten, in eigener Sache geradezu peinlich korrekt zu handeln. Rodung ist also auch für Zwecke der Ablösung von Forstberechtigungen äußerstenfalls nur dort möglich und vertretbar, wo sie jedem anderen Waldbesitzer aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gestattet werden müßte. Dazu kommt die sicher nicht abwegige, volkswirtschaftlich zu Buche schlagende

de Überlegung, daß die Eigenproduktion des umweltfreundlichen, vielseitig verwendbaren Rohstoffes Holz schon jetzt nicht ausreicht, um den Inlandsbedarf zu decken und angesichts der weltweiten Entwicklung künftig noch mehr Mangelware werden wird. Daß Wald darüber hinaus landeskulturelle, soziale und ökologische Leistungen in unbezahlbarer Höhe erbringt, läßt es ebenfalls angezeigt erscheinen, mit dieser noch am ehesten naturnahen Vegetationsform sparsamst umzugehen. Ansonsten käme Rodeland in entsprechender Lage schon seines relativ niedrigen Preisniveaus wegen als Ersatz für Waldweiderechte durchaus in Frage.

Die hiermit kurz und fast stichwortartig aufgezeigte Problematik läßt deutlich erkennen, daß praktisch nur der individuell gestaltbare Weg der freiwilligen Vereinbarung unter Anwendung aller genannten Ablösungs- bzw. Umwandlungsformen in wechselnden Kombinationen weiter und schließlich zum Ziele führen wird. Die Erfahrung zeigt schließlich unwiderlegbar, daß dieser Weg nur von Spezialisten erfolgreich begangen werden kann, die über eine gründliche Kenntnis der einschlägigen Rechtsmaterie sowie der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse verfügen und die es aufgrund ihrer Erfahrungen verstehen, den Berechtigten den Gedanken der Waldweidebereinigung nahezubringen. Es erscheint daher erforderlich, die Tätigkeit der "Kommission" (allenfalls auch durch personelle Verstärkung) neu zu beleben, da die Forstämter und Ämter für Landwirtschaft nicht in der Lage sind, sich auch noch dieser sehr speziellen Materie zu widmen, ganz abgesehen davon, daß ihnen zwangsläufig der zur Bewältigung dieser Aufgabe notwendige regionale Überblick fehlt ebenso wie die Fähigkeit, alle Gelegenheiten für Erwerb, Tausch und dgl. zu erkunden und wahrzunehmen. Überdies ist auch nur die "Kommission" infolge ihrer paritätischen Besetzung (je ein beamteter "Anwalt" für die Land- und Forstwirtschaft) in der Lage, immer noch bestehende psychologische Hemmnisse bei den Berechtigten abzubauen.

Bei der Beurteilung der künftigen Aussichten für die Fortschritte der Trennung von Wald und Weide wird man vor allem zwei Momente mit ins Kalkül einbeziehen müssen, nämlich

einmal den in der Forstwirtschaft ganz allgemein sich abzeichnenden Trend zur Verfeinerung der Waldbaumethoden mit der Folge, daß immer weniger Großkahlschläge entstehen, die früher in Form sog. Maißalmen jahrelang als mehr oder weniger ergiebige Futtergründe dienten. Ziel der Forstwirtschaft muß es sein bzw. werden, gerade im Gebirge zu einer Art stabiler und schutzwirksamer Dauerbestockung zu kommen, in der sich Verjüngung nur noch auf Klein- und Kleinstflächen vollzieht,

zum zweiten die Entwicklung der agrarpolitischen Maßnahmen insbes. auf dem Gebiet der Förderung der Almwirtschaft.

Die für die Forstwirtschaft angedeutete Entwicklung wird sich zweifellos fördernd auf die Trennung von Wald und Weide auswirken, weil in solchermaßen bewirtschafteten Wäldern künftig nicht einmal mehr das Erhaltungsfutter zu finden sein, die Waldweide somit nur noch Energieverbrauch bedeuten wird. Die Entwicklung der agrarpolitischen Maßnahmen könnte in dieselbe Richtung zielen, wenn beispielsweise die in Österreich übliche Milchkontingentierung eingeführt und - im Gegensatz zu dort auch auf den gesamten almwirtschaftlichen Bereich ausgedehnt würde. Derzeit ist eher das Gegenteil festzustellen und damit wird auf der Waldweide beharrt werden, wo sich nicht wirklich für die Landwirtschaft günstige Möglichkeiten ergeben.

Schlußendlich sei bemerkt, daß alle diese Bemühungen selbstverständlich nur dann als sinnvoll erachtet werden können, wenn gleichzeitig alle schon eingeleiteten Maßnahmen zur Erreichung landeskulturell tragbarer Schalenwildbestände konsequent weiter und zu Ende geführt werden. Dabei können Verbesserung der Äsungs- und Deckungsverhältnisse, die Schaffung von Ruhezeiten usw. nur als flankierende Maßnahmen angesehen werden, während im Mittelpunkt dieser Bestrebungen nach wie vor eine kräftige Reduzierung dieser Wildbestände stehen muß.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Dr. Ernst Jobst
Bayerisches Staatsministerium
f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Ludwigstr. 2

8000 München 22

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [9_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Jobst Ernst

Artikel/Article: [DIE WALDWEIDE IM FORSTRECHT UND IN DER AGRARPOLITIK -ENTWICKLUNG UND AUSSICHTEN 15-19](#)